

Richtlinien für das Aufnahmeverfahren in den Kindertagesstätten der Stadt Achim nach Beschluss des Rates der Stadt Achim vom 16. März 2009

1. Allgemeines

Grundlage dieser Richtlinie ist das „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 07.02.2002. Die Stadt Achim unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen nach dem *Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) -Kinder- und Jugendhilfe* und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch, organisatorisch und zeitlich an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

2. Betreuungs- und Öffnungszeiten

1. Das Betreuungsjahr dauert grundsätzlich vom 01. August bis 31. Juli.
2. Die Betreuungs- und Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden vom Träger festgesetzt und durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

3. Aufnahme

1. Ein Kind kann aufgenommen werden, wenn die dazu erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
2. Die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten erfolgt
 - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippen *oder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres in Kindergartengruppen mit der großen Altersmischung*
 - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindergärten und
 - c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Horten.
3. Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz soll in der Regel mindestens sechs Monate vor Beginn des Kindergartenjahres über die Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden.

4. Aufnahmekriterien

Bei der Aufnahme eines Kindes werden die Verwaltungsvorschriften über die Aufnahmekriterien angewandt.

5. Förderung behinderter Kinder

Behinderte Kinder im Sinne des § 53 ff. *Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)* werden von der Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V. betreut und gefördert.

6. Aufsichtspflicht

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind während der Anwesenheit der Kinder in den Kindertagesstätten für die Kinder verantwortlich. Ohne schriftliche Einwilligung eines Sorgeberechtigten dürfen Kinder die jeweilige Einrichtung grundsätzlich nicht alleine verlassen. Dem Betreuungspersonal unbekannt Personen werden beim Abholen grundsätzlich nicht akzeptiert.

7. Ausschlussgründe

1. Beim Erkennen erster Krankheitszeichen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, dürfen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über die gesundheitliche Unbedenklichkeit ist der Besuch wieder gestattet. Die Kosten dafür tragen die Sorgeberechtigten.
2. Fehlt ein Kind aus anderen als den unter Nr. 7 Abs. 1 genannten Gründen länger als fünf Tage unentschuldigt, kann der Aufnahmebescheid mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
3. Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es trotz pädagogischer Maßnahmen wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung beeinträchtigt oder gefährdet.
4. Die Aufnahme des Kindes kann durch die Stadt Achim widerrufen werden, wenn der/die Sorgeberechtigte(n) mit seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung von mehr als zwei Monaten im Rückstand ist/sind.

8. Kostenbeiträge

Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten sind Kostenbeiträge gemäß der Richtlinien über die Festsetzung der Kostenbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Achim von März 2012 zu entrichten.

9. Widerspruch

Widersprüche in Zusammenhang mit der Aufnahme oder dem Ausschluss sind an die

Stadt Achim, der Bürgermeister, Obernstraße 38, 28832 Achim

zu richten.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Achim in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

28832 Achim, 01. April 2009



Uwe Kellner
Bürgermeister